

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss vereinfachtes Verfahren beschlossen am: 23.03.2006

Zustimmung zum Entwurf am: 23.03.2006

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit /öffentliche Auslegung der
Bebauungsplanerweiterung

vom: 12.05.2006

bis: 13.06.2006

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange von der Auslegung am: 27.04.2006

Behandlung der eingegangenen Anregungen
als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen am: 01.03.2007

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Bebauungsplanerweiterung
stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der
Stadt Burladingen vom 01.03.2007
überein.

Ausgefertigt: Burladingen, den 06.06.2007



Harry Ebert
Bürgermeister



In Kraft getreten gem. § 12 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt am: 14.06.2007

Bestätigung der vorstehenden Verfahrensvermerke

Burladingen, den 15.06.2007



Harry Ebert
Bürgermeister



Rechtsgrundlagen dieser Erweiterung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I.S. 718), geändert am 24.06.2004
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521), vom 19.12.2000 (GBl. S. 760) und Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2002 (BGBl. I.S. 1193), geändert durch Art. 167 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I. S. 2304, 2323)

**Satzung zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Hinter dem Schulhaus“
in Burladingen-Hausen nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen in öffentlicher Sitzung am 01.03.2007 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Hinter dem Schulhaus“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung ist das Deckblatt zum zeichnerischen Teil vom 13.03.2006 maßgebend. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung liegt als Anlage bei.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanerweiterung

Der Inhalt der Bebauungsplanerweiterung ergibt sich aus dem Deckblatt vom 13.03.2006. Der textliche Teil vom Bebauungsplan „Hinter dem Schulhaus“ in Kraft getreten am 17.03.1983 gilt für den erweiterten Teil weiterhin. Änderungen sind im Deckblatt dargestellt. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in Kraft getreten an 17.03.1983 gilt für alle weiteren Grundstücke im Bebauungsplanbereich weiter.

§ 3 Hinweise

Zu dem Plangebiet „Hinter dem Schulhaus“ hat das Geologische Landesamt mehrfach Stellung genommen (Ingenieurgeologische Übersichtsgutachten von 1977 und 1978. Diese Gutachten liegen als Anlage dem Bebauungsplan bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung der Planfläche mit einem hohen Baugrundrisiko verbunden ist und dass der schwierigen geotechnischen Situation (Rutschungs- und Setzungsgefahr, heterogener Baugrund, Quell- und Schrumpfverhalten tonig-schluffiger Verwitterungsböden usw.) frühzeitig Rechnung zu tragen ist. Dazu gehören z.B. die konstruktive Aussteifung des Gebäudes (biegesteifes Untergeschoss), die flexible Anschlussführung der Ver- und Entsorgungsleitungen, die Entwässerung des Baugrunds mittels Drainagen etc. Eine Aktivierung vorhandener Rutschmassen (vgl. Ingenieurgeologisches Gutachten 1977 und 1978) durch zu große Anschnitte (z.B. Wegeböschungen, Baugruben) oder Auffüllungen ist unbedingt zu vermeiden. Auf eine Versickerung von Oberflächenwasser sollte verzichtet werden.

Eine objektbezogene Baugrund- und Gründungsberatung gem. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der Standsicherheit durch ein privates Ingenieurbüro ist erforderlich.

§ 4 Inkrafttreten

Die Erweiterung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Burladingen, den 01.03.2007



Harry Ebert
Bürgermeister

